

§ 13 Auflagen, Befristung

(1) ¹Die Anerkennung kann befristet und unter Auflagen ausgesprochen werden. ²Hierbei können insbesondere Betriebs- und Überwachungspflichten einschließlich periodischer Kontrollmaßnahmen festgelegt werden.

(2) Zur Sicherung des Fortbestandes der jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen können Auflagen auch nachträglich verfügt werden.